

# Kontoüberziehung: Stecken Sie in der Abschreibungsfalle?

Johannes G. Bischoff



Hohe Abschreibungen verringern den zu versteuern- den Praxisgewinn. Durch die geringere Steuerlast verbleibt mehr Geld in der Praxis, mit dem sich et- wai- ge Darlehen bedienen lassen. Endet die Ab- schreibungsphase, fällt dieser Steuervorteil weg. Da die Abschreibungsdauer in der Regel kürzer ist als der vereinbarte Tilgungszeitraum, muss das für die Tilgung notwendige Geld dann allein aus dem voll versteuerten Praxisgewinn durch die Praxistätigkeit erwirtschaftet werden. Wer in einer solchen Situation nicht frühzeitig gegensteuert, tappt in die Abschrei- bungsfalle. Der folgende Fall zeigt einen Ausweg.

## Steuervorteil entfällt nach Abschreibungsphase

Dr. Lücke betreibt seit 6 Jahren ihre Zahnarztpraxis in einer mittelgroßen deutschen Stadt. Sie ist ver- heiratet und hat zwei schulpflichtige Kinder. Ihr Mann ist Künstler und kümmert sich tagsüber um die Kinder. Die Praxis hatte sie Anfang 2014 von ihrem Onkel übernommen und dafür 250.000 EUR als Kaufpreis bezahlt. Dieser wurde über einen zins- günstigen Bankkredit mit einer Laufzeit von 10 Jah-

ren finanziert. Der Steuerberater ihres Onkels beglei- tete seinerzeit die Praxisübernahme und Dr. Lücke entschied sich, seine Dienste ebenfalls in Anspruch zu nehmen.

Mittlerweile erwirtschaftet ihre Praxis ordentliche Gewinne und ihre Einnahmen liegen im Durch- schnitt einer westdeutschen Praxis. Den Lockdown im 2. Quartal 2020 spürte sie deutlich – viele Patien- ten sagten ihre Termine zunächst ab. Da sie aber im 3. Quartal 2020 – wie viele ihrer Patienten auch – auf eine Urlaubsreise verzichtete, konnte sie im Som- mer mehr Behandlungen durchführen als sonst um diese Jahreszeit üblich.

Zwischenzeitlich hat ihr Steuerberater seine Praxis verkauft. Sein Nachfolger setzt vor allem auf anschauliche Grafiken, wenn es darum geht, be- triebswirtschaftliche Zusammenhänge zu visualisie- ren und Handlungsbedarf zu erkennen. Abbildung 1 bildet die Entwicklung von Dr. Lückes Praxisein- nahmen ab. Diese brachen zwar im 2. Quartal 2020 durch die Pandemie ein, erholten sich aber im 3. Quartal 2020 und überstiegen sogar die Werte des Vorjahresquartals. So kann es gerne weitergehen, freut sich Dr. Lücke.

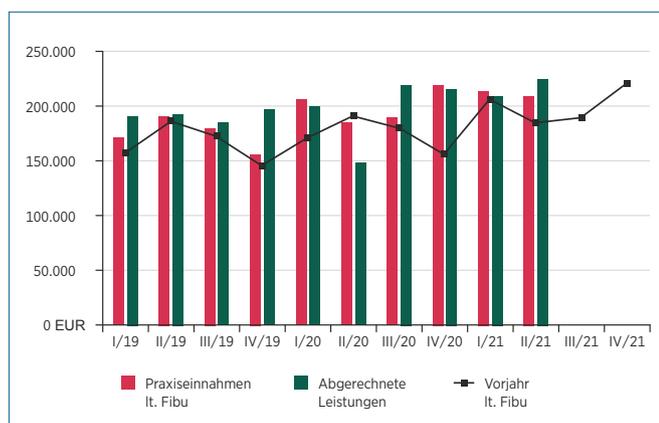


Abb. 1 Entwicklung der Praxiseinnahmen von Dr. Lücke.

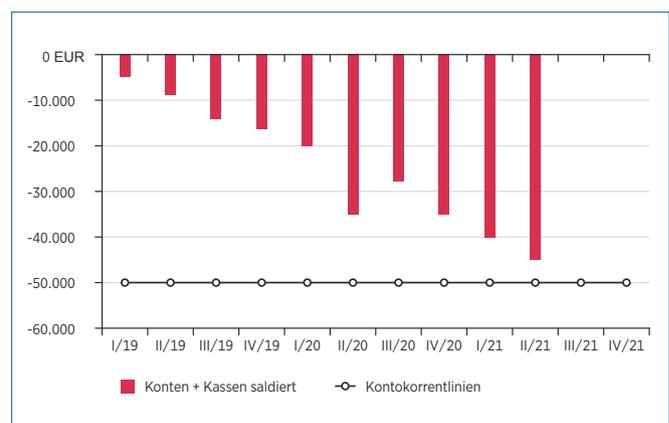


Abb. 2 Entwicklung des Kontostandes von Dr. Lücke.

**Tab. 1** Ausgaben von Dr. Lücke.

	Kosten (EUR) im Jahr in 2020
Wohnungsmiete	18.000
Krankenversicherung, Versorgungswerk	25.000
sonstige private Versicherungen	7.000
Steuern (Vorauszahlungen, Nachzahlungen)	21.000
Lebensunterhalt, Urlaub etc.	69.000
Summe	140.000

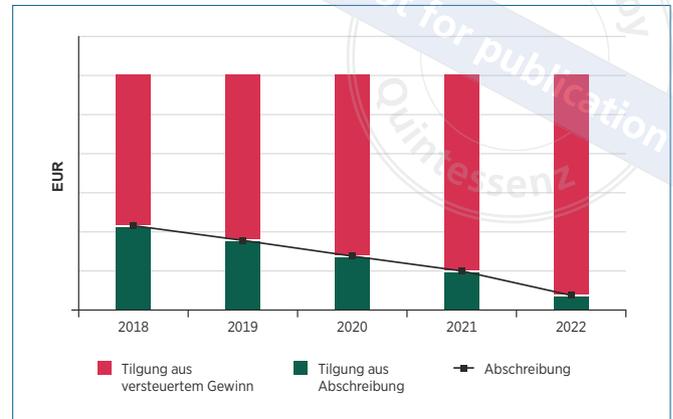
## Kontominus trotz Mehrgewinn

Das Girokonto von Dr. Lücke entwickelt sich allerdings völlig anders: Trotz ordentlicher Gewinne bewegt sich ihr Kontostand immer weiter ins Minus, wie Abbildung 2 veranschaulicht. Dr. Lücke ist sich sicher, dass sie nicht zu viel Geld entnimmt, v. a. nicht mehr als in den Vorjahren. Daher rechnet sie nach: Für den Lebensunterhalt ihrer vierköpfigen Familie gibt sie zwischen 60.000 und 70.000 EUR pro Jahr aus. Das hält sie für durchaus angemessen. Dazu kommen noch Zahlungen an das Versorgungswerk, die Krankenversicherung und die Wohnungsmiete. Insgesamt ergibt sich folgendes, in Tabelle 1 dargestellte Bild.

Ihr jährlicher Gewinn liegt bei 150.000 EUR. Wohin verschwindet das restliche Geld, das den Kontokorrentkredit ihres Girokontos zunehmend ausreizt? Um die Praxis zu übernehmen, hatte sie ein Bankdarlehen mit 10 Jahren Laufzeit aufgenommen. Für das erste Jahr war Tilgungsfreiheit vereinbart; die Zinsen waren damals schon recht niedrig.

## Hohe Tilgungslast bei sinkenden Abschreibungen

Der Wert der übernommenen Einrichtung spielte damals für den Kaufpreis kaum eine Rolle. Der erste Steuerberater von Dr. Lücke hatte deshalb fast den gesamten Kaufpreis dem immateriellen Praxiswert zugeordnet und ihn auf die maximal mögliche Abschreibungsdauer von 5 Jahren verteilt. Durch die

**Abb. 3** Tilgung zum Teil aus versteuerten Gewinnen.

Abschreibung des immateriellen Praxiswertes wurde der steuerliche Gewinn in den ersten 5 Jahren (bis einschließlich 2018) um 50.000 EUR pro Jahr gemindert. Die Steuerzahlungen fielen bis 2018 entsprechend niedrig aus. Nach Ablauf der 5 Jahre, also ab 2019, entfiel diese Gewinnminderung. Daher musste Dr. Lücke ab 2019 mehr Steuern zahlen. Bei ansonsten vergleichbaren Einnahmen und Praxisausgaben hatte sie naturgemäß netto weniger Geld auf ihrem Konto. Die Tilgungen ihrer Darlehen flossen allerdings weiter von ihrem Konto ab (Abb. 3).

Durch die höheren Steuern ging mehr vom Konto ab, als die Praxis erwirtschaften konnte. Es reichte also nicht mehr, um damit sämtliche Lebenshaltungskosten und die Tilgung der Kredite zu bestreiten. Ihr fehlen 15.000 EUR. Wie kommt Dr. Lücke aus dieser Abschreibungsfall wieder heraus?

Ihre Bank hat ihr angeboten, den Kontokorrentkredit mit den hohen Zinsen zu erhöhen. Dieses Angebot hält sie nicht für zielführend und lehnt es deshalb ab. Alternativ könnte sie natürlich bei ihren Lebenshaltungskosten einfach 15.000 EUR einsparen und diese damit um 20 bis 25 % reduzieren. Sie verwirft die Idee schnell wieder, weil sie das ihrer Familie nicht zumuten will.

## Empfehlung

Erst eine Umfinanzierung mit Tilgungsstreckung kann ihr Problem nachhaltig lösen. Der verbliebene Hausbank- und der Kontokorrentkredit werden durch ein anderes Darlehen abgelöst. Die Tilgung wird so

gewählt, dass sie auch bei Beibehaltung des bisherigen Lebensstandards aus der Ertragskraft der Praxis bedient werden kann. Die Finanzierung läuft zwar etwas länger, aber Dr. Lücke muss ja auch die hohen Kontokorrentzinsen nicht mehr zahlen.

Ohne die Auswertungen und Grafiken ihres Steuerberaters hätte sie den Handlungsbedarf, den eine steigende Tilgungslast bei sinkenden Abschreibungen auslöst, nicht so schnell erkannt. Für Dr. Lücke ist die Sache so noch einmal glimpflich ausgegangen.

**Johannes G. Bischoff**

*Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP*

*E-Mail: [info@bischoffundpartner.de](mailto:info@bischoffundpartner.de)*

*Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,  
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte  
Theodor-Heuss-Ring 26  
50668 Köln  
Internet: [www.bischoffundpartner.de](http://www.bischoffundpartner.de)*